

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2946 –**

Bilanz der Bleiberechts- bzw. Altfallregelung zum 30. Juni 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesetzliche „Altfallregelung“ nach den §§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) konnte die an sie gestellten Erwartungen von möglicherweise bis zu 60 000 Bleibeberechtigten nicht erfüllen. Grund hierfür sind vor allem die Stichtagsregelung, wonach die Bedingung eines sechs- bzw. achtjährigen Aufenthalts zum 1. Juli 2007 erfüllt sein musste, hohe Anforderungen an den Lebensunterhaltsnachweis und zahlreiche weitere Bedingungen und Ausschlussgründe.

Aufgrund von Angaben der Bundesregierung bzw. der Bundesländer (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2269 und 17/1539) ist davon auszugehen, dass zum Stichtag 31. März 2010 nur etwa 13 000 Personen über eine Aufenthaltserlaubnis nach der „Altfallregelung“ verfügten. Über 7 000 weitere Personen konnten zudem eine Aufenthaltserlaubnis infolge eines Beschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) vom Dezember 2009 erhalten, mehrheitlich erneut „auf Probe“. Die meisten dieser Aufenthaltserlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des Nachweises einer (komplett) eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zum 31. Dezember 2011.

Weder die „Altfallregelung“ noch die IMK-Anschlussregelung konnten das allseits beklagte Problem der massenhaften Kettenduldungen wirksam beenden. Zum 31. März 2010 lebten immer noch über 56 000 lediglich geduldete Personen bereits seit mehr als sechs Jahren in Deutschland; der Anteil der langjährig Geduldeten an allen Geduldeten ist mit 64 Prozent so hoch wie nie zuvor. Die Fraktion DIE LINKE. hat vor diesem Hintergrund einen umfassenden Gesetzentwurf zur Vermeidung von Kettenduldungen und für eine wirksame Bleiberechtsregelung in den Bundestag eingebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1557, Plenarprotokoll 17/40, S. 3948 ff.).

1. Wie viele Personen haben bis zum 31. März 2010 bzw. zum 30. Juni 2010 nach Angaben der Bundesländer eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 bzw. nach der „Altfallregelung“ des § 104a AufenthG beantragt (bitte

nach Bundesländern differenzieren, bezüglich Nordrhein-Westfalen bitte die Zahl der Verlängerungsanträge entsprechend der dortigen Ausführungsregelung nennen)?

Der Bundesregierung sind zum Stichtag 30. Juni 2010 von den Ländern 18 282 Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemeldet worden. Die Aufschlüsselung der vorliegenden Daten nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Anzahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe
Baden-Württemberg	4 476
Bayern *	1 000
Berlin	635
Brandenburg	349
Bremen	1 448
Hamburg	854
Hessen	2 353
Mecklenburg-Vorpommern	323
Niedersachsen	3 464
Nordrhein-Westfalen	k. A.
Rheinland-Pfalz	1 136
Saarland	545
Sachsen	493
Sachsen-Anhalt	460
Schleswig-Holstein	426
Thüringen **	320

* Die Angaben Bayerns beruhen auf einer Schätzung.

** Thüringen: Stand 31. März 2010.

2. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge waren nach Angaben der Bundesländer zum Stand 31. März 2010 und zum Stand 30. Juni 2010 noch nicht entschieden, wie viele hatten sich erledigt, wie viele waren zu diesen Daten jeweils abgelehnt (welche genaueren Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung in welchem Umfang), und wie viele Personen erhielten zu diesen beiden Daten
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,
 - b) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,
 - c) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen nachgewiesener Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung,
 - d) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG (bitte differenzieren),

e) eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigem Grunde/auf sonstiger Rechtsgrundlage, und welche genaueren Angaben lassen sich hierzu machen

(bitte jeweils nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen, bezüglich Nordrhein-Westfalen bitte differenzierte Angaben entsprechend der dortigen Ausführungsregelung machen)?

Die Antwort kann den folgenden Tabellen (Stand: 30. Juni 2010) entnommen werden.

Bundesland	Noch nicht entschieden	Erledigungen	Ablehnungen	davon nach Buchstabe 2c des IMK-Beschlusses	davon nach Buchstabe 2d des IMK-Beschlusses
Baden-Württemberg	296	117	87	56	19
Bayern	71	–	21	–	–
Berlin	87	0	17	11	6
Brandenburg	10	2	27	23	4
Bremen	328	3	30	30	–
Hamburg	26	0	0	0	0
Hessen	278	30	47	31	15
Mecklenburg-Vorpommern	1	5	21	15	6
Niedersachsen	61	20	232	205	23
Nordrhein-Westfalen	k. A.	k. A.	482	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	140	42	41	24	17
Saarland	315	0	0	0	0
Sachsen	18	7	13	6	7
Sachsen-Anhalt	77	11	33	29	4
Schleswig-Holstein	26	15	34	20	14
Thüringen*	66	6	7	6	1
Gesamt	1 800	258	1 092	456	116

* Thüringen: Stand 31. März 2010.

Bundesland	Zu a)	Zu b)	Zu c)	Zu d) (§104a Absatz 5)	Zu d) (§ 104a Absatz 6)	Zu e)
Baden-Württemberg	668	200	864	2 058	477	186
Bayern	147	24	250	378	69	40
Berlin	8	2	400	27	82	12
Brandenburg	40	20	51	126	50	23
Bremen	199	43	354	85	104	23
Hamburg	76	19	566	96	71	0
Hessen	517	81	413	523	307	152
Mecklenburg-Vorpommern	61	24	112	34	12	51

Bundesland	Zu a)	Zu b)	Zu c)	Zu d) (§104a Absatz 5)	Zu d) (§ 104a Absatz 6)	Zu e)
Niedersachsen	718	51	745	1 196	330	111
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	164	51	175	297	131	95
Saarland	18	4	0	172	34	2
Sachsen	69	36	82	121	116	31
Sachsen-Anhalt	74	34	136	72	21	8
Schleswig-Holstein	108	5	88	101	38	10
Thüringen *	64	8	77	63	20	9
Gesamt	2 931	602	4 313	5 349	1 862	753

* Thüringen: Stand 31. März 2010.

Der Anwendungsbereich der nordrhein-westfälischen Ausführungsregelung vom Dezember 2009 umfasst neben den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG sowie die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der nordrhein-westfälischen Anordnung vom 11. Dezember 2006. Aus diesem Grund ist aus den von Nordrhein-Westfalen gemeldeten Zahlen eine Aussage, die sich auf die Personen beschränkt, die am 31. Dezember 2009 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe waren, nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen für Nordrhein-Westfalen wie folgt:

4 255 Aufenthaltserlaubnisse wurden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 5 AufenthG verlängert, 2 837 Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 6 AufenthG. 1 516 Personen wurde die Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften des AufenthG verlängert.

Nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen zusätzlich 4 551 Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert, davon sind 1 937 einbezogene Familienangehörige. Von den verbleibenden 2 614 Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

im Sinne der Frage 2a: 696 Personen,

im Sinne der Frage 2b: 325 Personen,

im Sinne der Frage 2c: 1 593 Personen.

3. Wie viele in Deutschland lebende Personen verfügten nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand 30. Juni 2010 und zum Stand 31. August 2010 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a oder § 104b AufenthG (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren)?
 - a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?
 - b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten (bzw. – wie aus Bundestagsdrucksache 17/1539 zu Frage 7 hervorgeht – eigentlich nach § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG, jedoch gab die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/2269 zu Frage 4b hierzu keine Antwort, obwohl in

der Frage ausdrücklich auf Bundestagsdrucksache 17/1539, Antwort zu Frage 7, hingewiesen worden war)?

- c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
- d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
- e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

zum Stand 30. Juni 2010					
Bundesland	a)	b)	c)	d)	e)
Baden-Württemberg	1 037	222	95	17	30
Bayern	234	98	17	5	4
Berlin	261	1 023	52	11	1
Brandenburg	89	24	5	0	5
Bremen	95	21	12	1	0
Hamburg	127	212	47	4	1
Hessen	587	152	80	10	34
Mecklenburg-Vorpommern	93	3	7	1	1
Niedersachsen	786	352	145	11	4
Nordrhein-Westfalen	2 282	978	214	25	10
Rheinland-Pfalz	301	201	27	12	2
Saarland	333	3	3	0	0
Sachsen	214	5	14	1	0
Sachsen-Anhalt	130	44	7	0	2
Schleswig-Holstein	138	12	6	1	4
Thüringen	80	20	2	2	2
Deutschland gesamt	6 787	3 370	733	101	100

zum Stand 31. August 2010					
Bundesland	a)	b)	c)	d)	e)
Baden-Württemberg	1 029	191	92	14	33
Bayern	224	94	16	4	3
Berlin	259	880	50	10	1
Brandenburg	92	21	5	0	5
Bremen	93	21	12	1	0
Hamburg	124	117	42	4	1
Hessen	595	146	80	10	30

zum Stand 31. August 2010					
Bundesland	a)	b)	c)	d)	e)
Mecklenburg-Vorpommern	80	3	6	1	1
Niedersachsen	788	311	142	13	5
Nordrhein-Westfalen	2 316	877	209	26	11
Rheinland-Pfalz	298	183	28	10	2
Saarland	361	3	2	0	0
Sachsen	204	4	13	1	0
Sachsen-Anhalt	128	38	7	0	1
Schleswig-Holstein	138	4	6	1	4
Thüringen	78	18	2	2	2
Deutschland gesamt	6 807	2 911	712	97	99

4. Wie hoch und aufgrund welcher Annahmen schätzt die Bundesregierung die Zahl der Personen, die sich aktuell in Deutschland befinden mit einer Aufenthaltserlaubnis

a) aufgrund der „Altfallregelung“ nach § 104a AufenthG insgesamt,

Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung bis Ende 2009 wurde in über 38 000 Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b AufenthG erteilt, in über 3 000 Fällen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt; darüber hinaus haben über 20 000 Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 erhalten (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 21. Juni 2010 zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/2269).

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Weitere statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

b) aufgrund der „Altfallregelung“ nach § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG, nachdem sie zuvor lediglich eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ hatten,

Auf die Antworten zu den Fragen 2d und 4a wird verwiesen.

c) aufgrund des IMK-Beschlusses vom Dezember 2009?

Auf die Antworten zu den Fragen 2a bis 2c und 4a wird verwiesen.

5. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass aufgrund der vorliegenden Länder- und AZR-Angaben (AZR = Ausländerzentralregister) davon ausgegangen werden kann (bezogen auf den Stichtag 31. März 2010, zu dem jedoch noch die Angaben dreier Bundesländer fehlten), dass

a) insgesamt etwa 13 000 Personen in Deutschland leben, die eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Altfallregelung nach § 104a AufenthG erhalten haben (vgl. Länderangaben zu den Fragen 2a bis 2c in Tabelle und ergänzende Angaben zu Nordrhein-Westfalen auf Bundestagsdrucksache 17/2269, Frage 2, sowie AZR-Angaben, Bundestagsdrucksachen 17/1539, Frage 7 und 17/2269, Frage 4),

Die aktuellen Zahlen liegen höher als die von den Fragestellern genannten. Auf die Antwort zu Frage 4a wird verwiesen.

- b) davon über 5 000 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erhalten haben (Bundestagsdrucksache 17/1539, Frage 7) sowie über 7 500, weil sie eine vollständig eigenständige Lebensunterhaltssicherung nachweisen konnten oder dies aufgrund von Sonderregelungen nicht mussten (Bundestagsdrucksache 17/2269, Frage 4),

Die aktuellen Zahlen liegen höher als die von den Fragestellern genannten. Auf die Antwort zu Frage 4b wird verwiesen.

- c) über 7 000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Regelung vom Dezember 2009 erhalten haben (vgl. Länderangaben zu den Fragen 2a bis 2c in Tabelle und ergänzende Angaben zu Nordrhein-Westfalen auf Bundestagsdrucksache 17/2269, Frage 2)?

Die aktuellen Zahlen liegen höher als die von den Fragestellern genannten. Auf die Antwort zu Frage 4c wird verwiesen.

6. Wie viele Menschen befanden sich zu den Stichtagen 30. Juni 2010 und 31. August 2010 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde oder die ohne Duldung ausreisepflichtig waren (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren und jeweils die Zahl bzw. den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Valide Angaben zu ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung stehen derzeit nicht zur Verfügung; auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Stichtag 30. Juni 2010	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	9 234	5 860	63,46
Bayern	6 328	4 120	65,11
Berlin	5 676	3 219	56,71
Brandenburg	1 691	833	49,26
Bremen	2 069	1 538	74,34
Hamburg	4 244	2 685	63,27
Hessen	5 064	3 186	62,91
Mecklenburg-Vorpommern	1 286	770	59,88
Niedersachsen	12 150	8 913	73,36
Nordrhein-Westfalen	26 347	17 208	65,31
Rheinland-Pfalz	3 015	1 790	59,37
Saarland	1 092	632	57,88
Sachsen	2 563	1 324	51,66
Sachsen-Anhalt	2 703	1 472	54,46
Schleswig-Holstein	1 798	1 102	61,29

Stichtag 30. Juni 2010	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Thüringen	1 271	623	49,02
Deutschland gesamt	86 531	55 275	63,88

Stichtag 31. August 2010	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	9 128	5 772	63,23
Bayern	6 370	4 074	63,96
Berlin	5 706	3 195	55,99
Brandenburg	1 697	815	48,03
Bremen	2 088	1 547	74,09
Hamburg	4 261	2 721	63,86
Hessen	4 990	3 110	62,32
Mecklenburg-Vorpommern	1 272	753	59,20
Niedersachsen	12 048	8 803	73,07
Nordrhein-Westfalen	26 050	16 939	65,02
Rheinland-Pfalz	3 036	1 793	59,06
Saarland	1 062	630	59,32
Sachsen	2 621	1 306	49,83
Sachsen-Anhalt	2 739	1 476	53,89
Schleswig-Holstein	1 810	1 107	61,16
Thüringen	1 262	614	48,65
Deutschland gesamt	86 140	54 655	63,45

Stichtag 30. Juni 2010	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	4 881	350	7,17
Bayern	5 242	314	5,99
Berlin	1 920	204	10,63
Brandenburg	1 218	125	10,26
Bremen	778	257	33,03
Hamburg	1 207	323	26,76
Hessen	2 556	263	10,29
Mecklenburg-Vorpommern	838	146	17,42
Niedersachsen	3 283	360	10,97
Nordrhein-Westfalen	10 308	916	8,89
Rheinland-Pfalz	1 809	82	4,53

Stichtag 30. Juni 2010	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Saarland	349	19	5,44
Sachsen	1 674	191	11,41
Sachsen-Anhalt	808	58	7,18
Schleswig-Holstein	1 993	293	14,70
Thüringen	856	118	13,79
Deutschland gesamt	39 720	4 019	10,12

Stichtag 31. August 2010	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	in Prozent
Baden-Württemberg	5 319	359	6,75
Bayern	5 711	325	5,69
Berlin	1 866	209	11,20
Brandenburg	1 340	126	9,40
Bremen	833	260	31,21
Hamburg	1 276	333	26,10
Hessen	2 702	270	9,99
Mecklenburg-Vorpommern	907	152	16,76
Niedersachsen	3 457	368	10,65
Nordrhein-Westfalen	10 914	942	8,63
Rheinland-Pfalz	1 933	81	4,19
Saarland	391	19	4,86
Sachsen	1 654	199	12,03
Sachsen-Anhalt	892	50	5,61
Schleswig-Holstein	2 122	313	14,75
Thüringen	944	103	10,91
Deutschland gesamt	42 261	4 109	9,72

7. Wie viele Personen lebten zum 31. August 2010 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland, die nicht in Verbindung mit § 104a AufenthG erteilt wurde (bitte auch nach Bundesländern differenzieren und die Zahl der länger als sechs Jahre hier Lebenden nennen)?

Daten im Sinne der Frage können dem Ausländerzentralregister (AZR) nicht entnommen werden. Es sind 60 216 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG gespeichert. Dabei wird nicht im Sinne der Fragestellung differenziert. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. Februar 2010 zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/764) wird verwiesen.

8. Wie viele Abschiebungen und „freiwillige“ Ausreisen (bitte differenzieren) gab es jährlich im Zeitraum 2005 bis heute (bitte auch nach den zehn bedeutendsten Zielländern differenzieren)?

Die Zahlen der jährlichen Abschiebungen aus Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei die Statistik der Bundespolizei bei den Zielländern nur Abschiebungen auf dem Luftweg erfasst. Statistiken zu freiwilligen Ausreisen im Sinne der Frage werden nicht geführt.

Abschiebungen pro Jahr insgesamt						
	2005	2006	2007	2008	2009	Januar bis August 2010
Abschiebungen	17 773	13 894	9 617	8 394	7 830	4 869

	2005		2006		2007	
	Zielland	Abschiebungen	Zielland	Abschiebungen	Zielland	Abschiebungen
1	Türkei	2 769	Serbien u. Montenegro	1 884	Türkei	1 151
2	Serbien u. Montenegro	2 651	Türkei	1 834	Serbien	1 018
3	Vietnam	895	Vietnam	929	Vietnam	725
4	Bulgarien	877	Rumänien	732	Algerien	308
5	Rumänien	859	Bulgarien	569	Armenien	275
6	Ukraine	752	Ukraine	480	Italien	246
7	Russ. Föderation	383	Algerien	316	Ukraine	241
8	Albanien	361	Nigeria	309	Albanien	236
9	Algerien	352	Mazedonien	299	Nigeria	232
10	Bosnien-Herzegowina	324	Russ. Föderation	264	Marokko	224

	2008		2009		Januar bis August 2010	
	Zielland	Abschiebungen	Zielland	Abschiebungen	Zielland	Abschiebungen
1	Türkei	807	Türkei	735	Türkei	361
2	Vietnam	754	Vietnam	589	Kosovo	339
3	Serbien	499	Kosovo	523	Vietnam	312
4	Italien	376	Serbien	455	Serbien	281
5	Kosovo	274	Italien	349	Italien	238
6	Nigeria	258	Russ. Föderation	226	Ungarn	130
7	Albanien	200	Nigeria	207	Rumänien	118
8	USA	198	Ungarn	199	Ukraine	117
9	Marokko	186	Frankreich	196	Algerien	111
10	Armenien	183	Rumänien	186	Nigeria	108

9. Wie sieht das vom Bundesministerium des Innern den Ländern zur Verwendung empfohlene Formular einer Grenzübertrittsbescheinigung aus bzw. wo kann es eingesehen werden?

Das Bundesministerium des Innern hat das zur Verwendung empfohlene Formular der Grenzübertrittsbescheinigung Ende 2009 an die Innenressorts der Länder versandt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieses Formular bei allen Ausländerbehörden bekannt ist und dort eingesehen werden kann. Auch im Bundesministerium des Innern ist eine Einsichtnahme bei Bedarf möglich. Der Inhalt der Grenzübertrittsbescheinigung wird auch unter Nummer 50.4 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz beschrieben.

10. Inwieweit stimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 17/2269 zu Frage 11b der Aussage zu, dass es rechtswidrig ist, ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreise nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann oder soll, statt einer schriftlichen Duldung eine Pässeinzugsbescheinigung oder andere Bescheinigungen auszuhändigen (bitte begründen)?

„Pässeinzugsbescheinigungen“ sind nicht als Ersatz für Duldungen vorgesehen. Die Erteilung dieser Bescheinigungen richtet sich nach § 50 Absatz 6 AufenthG in Verbindung mit Nummer 50.6.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

11. Was hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Registerführer des AZR der Bundesregierung dazu geantwortet, „welche Gründe ... für die mangelnde Qualität der zu Ausreisepflichtigen ohne Duldung gespeicherten Zahlen verantwortlich sind und welche Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung bestehen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2269, Frage 11c)?
 - a) Hat sich insbesondere die Einschätzung der Bundesregierung bestätigt, dass längst nicht so viele Ausreisepflichtige ohne Duldung in Deutschland leben, wie im AZR vermerkt ist, und wie hoch schätzt die Bundesregierung deren tatsächliche Zahl, nachdem das BAMF weitere Auskünfte zu den Gründen möglicher statistischer Fehler gegeben hat?
 - b) In welchem Umfang haben Ausländerbehörden von der Möglichkeit des Datenabgleichs zwischen lokalem Datenbestand und dem AZR Gebrauch gemacht, welche Erfahrungen wurden dabei gesammelt, und wie wirkte sich dieser Abgleich auf die im AZR erfasste Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung – aber auch bezogen auf andere Aufenthaltstitel – aus?
 - c) Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass ihre auf Bundestagsdrucksache 17/2269 zu Frage 11 zuerst genannte Erklärung, es würden nach Ausreisen häufig mehrere Monate bis zu einer AZR-Meldung von Personen als „unbekannt verzogen“ vergehen, kein Indiz für eine überhöhte, sondern lediglich für eine um mehrere Monate veraltete Zahl Ausreisepflichtiger ohne Duldung ist, wie auch deren relativ konstante Zahl über Jahre hinweg zeigt (Ende 2007 waren es zum Beispiel 68 788, Ende 2008 65 953, Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 16/12029), und wenn ja, welche Schlussfolgerung zieht sie hieraus in Bezug auf ihre Einschätzung, dass die im AZR gespeicherte Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung „deutlich überhöht“ ist?

Für eine Überhöhung der statistisch ausgewiesenen Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung kommen verschiedene Ursachen in Frage. Die Prüfung der Ursachen und von Verbesserungsmöglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 11a

Nach den bisherigen, vorläufigen Erkenntnissen kann vermutet werden, dass eine ganz erhebliche Zahl der im AZR erfassten „Ausreisepflichtigen“ ohne Duldung derzeit im Rechtssinn nicht ausreisepflichtig ist, da in vielen Fällen neben der Ausreisepflicht auch ein (gültiger) Aufenthaltstitel gespeichert ist. Eine seriöse Schätzung zum Umfang ist derzeit aber noch nicht möglich.

Zu Frage 11b

Nach derzeitigen Erkenntnissen haben Ausländerbehörden nur in wenigen Fällen von der Möglichkeit des Datenabgleichs Gebrauch gemacht. Zudem hat sich gezeigt, dass der Datenabgleich kein geeignetes Mittel ist, um eine Bereinigung der betroffenen Datensätze zu erreichen, da in den abzugleichenden Daten eventuell vorhandene Ausreisepflichten nicht einbezogen sind.

Zu Frage 11c

Wie dargestellt werden die Ursachen noch untersucht.

12. Werden Ausreisepflichtige ohne Duldung auf Dauer im AZR gespeichert, selbst wenn sie nicht mehr bei der zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen (und auch nicht abgeschoben wurden)?
 - a) Was veranlassen die zuständigen Ausländerbehörden, wenn eine Person, die zur Ausreise aufgefordert wurde bzw. ist und über keine Duldung mehr verfügt, innerhalb der Ausreisefrist oder auch danach nicht mehr vorspricht und auch keine Hinweise auf eine „freiwillige“ Ausreise der Betroffenen vorliegen (etwa eine von den Grenzbehörden zurückgesandte Grenzübertrittsbescheinigung)?
 - b) Gehen die Behörden in diesen Fällen davon aus, dass die Betroffenen „untergetaucht“ und „illegal“ im Land verblieben oder dass sie unkontrolliert ausgereist sind, und inwieweit wird dies gegebenenfalls im AZR vermerkt?
 - c) Kommt es in diesen Fällen regelmäßig zu Ausschreibungen zur Festnahme (für wie lange), und wann erfolgt gegebenenfalls eine Abmeldung im AZR (etwa: „unbekannt verzogen“)?
 - d) Inwieweit geht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Umstände weiterhin davon aus, dass die im AZR gespeicherte Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung „deutlich überhöht“ ist?

Alle nicht nur vorübergehend aufhältigen Ausländer werden unabhängig vom Rechtsgrund dauerhaft im AZR gespeichert. Eine Löschung der Daten erfolgt gemäß § 18 der Durchführungsverordnung zum Ausländerzentralregistergesetz (AZRG-DV) spätestens zehn Jahre nach der Ausreise eines Ausländers.

Zu Frage 12a

Für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über das Verfahren der Ausländerbehörden in den in der Fragestellung genannten Fallkonstellationen vor.

Zu Frage 12b

Auf die Antwort zu Frage 11a wird verwiesen. Das AZR enthält zum Fortzug u. a. die Speichersachverhalte „Fortzug ins Ausland“, „Fortzug nach unbekannt“ und „nicht mehr aufhältig“.

Zu Frage 12c

Auf die Antwort zu Frage 11a wird verwiesen.

Zu Frage 12d

Auf die Antwort zu Frage 11a wird verwiesen.

